Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 99 (1948)

Heft: 7

Artikel: Forstgesetzgebung und Forstwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts : 1803-1848

Autor: Grossmann, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766397

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Bei der Vermehrung der Pappel sind die in der Broschüre « Die Pappel » (Auguste Barbey) entwickelten Grundsätze zu berücksichtigen. Namentlich ist der Auslese des Stecklingsmaterials mit Rücksicht auf die Anfälligkeit gegen die verschiedenen Pappelkrankheiten große Sorgfalt zu widmen.

Forstgesetzgebung und Forstwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1803—1848

Von *H. Großmann*, Zürich

Allgemeines.

Nachdem die Helvetik wohl gute Gesetze erlassen und manches wertvolle Samenkorn auch in forstlicher Beziehung ausgestreut, wundert es uns doch keineswegs, daß der praktische Erfolg ausblieb. Revolutionszeiten waren dem Walde noch nie günstig. Dann sind damals auch einige Kantone und Landschaften ihres alten Untertanenverhältnisses los und frei geworden. Auch diese plötzliche und unvorbereitete Mündigkeit kantonaler Souveränität war der Forstwirtschaft mit ihrem langfristigen Denken nicht förderlich. Gelegentlich ähnlich lagen die Verhältnisse innerhalb der alten Städtekantone in bezug auf die Landschaft.

Der forstliche Scherbenhaufen der Helvetik machte den neuen Kantonen ordentlich zu schaffen, nicht nur was die Eigentumsverhältnisse betraf, sondern auch eine produktive und unbeschwerte Waldwirtschaft.

1. Das politische Geschehen.

Die *Mediationszeit, 1803—1813,* ist durch Verwilderung und Zerrüttung gekennzeichnet. Mit der Vermittlungsakte vom 18. Februar 1803 gab Napoleon der Schweiz den Namen und den 19 Kantonen die Selbständigkeit zurück. Durch die Selbständigkeit der Waadt und des Tessin ist die mehrsprachige Schweiz entstanden. Sie war wieder der lose Staatenbund wie vor 1798 mit der Tagsatzung als eidgenössischer Behörde, wechselndem Bundessitz und Landammann. Niederlassungs-, Gewerbe-, Glaubens-, Presse- und Vereinsfreiheit gab es nicht. Heer, Zoll, Münze, Post, Maß und Gewicht waren kantonal. Der Föderalismus überwucherte wieder alles.

Daneben wurden aber Schulen eingerichtet (Pestalozzi, Fellenberg), das Linthwerk (1804—1822) nahm seinen Anfang, Wissenschaft und Kunst entfalteten sich, Romantik, Alpenforschung und -reisen kamen auf, und einzelne Volkskreise « machten leidenschaftlich in Gemeinnützigkeit ».

Unter dem Druck der fremden Heere erklärte dann die Tagsatzung vom 29. Dezember 1813 die Mediationsakte für erloschen, stellte einen

neuen Bund von 19 Kantonen auf, der aber Gegner fand. Auf russischen Druck kam die neue Bundesverfassung vom 12. September 1814 zustande, die auch Wallis, Neuenburg und Genf umfaßte.

Der Wiener Kongreß vom September 1814 gab der Schweiz die ewige Neutralität, das Bistum Basel, nicht aber Veltlin und Cleven zurück.

Die *Restaurationszeit, 1815—1830*, förderte stark den Zug zum Alten, setzte in vielen Kantonen wieder das frühere aristokratische Regiment ein und ließ die Patrizier wieder aufleben. Für öffentliche Werke und Volkswohlfahrt hatte sie wenig Sinn. Die alte Sparsamkeit, die mit geringen Steuern auskam, griff Platz. Schöpferische Tätigkeit fehlte.

Handel und Industrie waren infolge Machtlosigkeit des Bundes nach innen und außen gehemmt. Die Schweiz war wenig geachtet. Einzig das Wehrwesen machte Fortschritte, vor allem unter der tatkräftigen Leitung des Obersten Dufour.

Nach und nach kam die liberale Partei hoch, die mehr Freiheit in den Kantonen und mehr Kraft und Einheit im Bund forderte. In verschiedenen Kantonen entstanden freiheitlichere Verfassungen.

Die *Regenerationszeit, 1830—1848*, wurde eingeleitet durch die französische Julirevolution, die ihr Feuer auf ganz Europa überspringen ließ. In der Folge gaben sich alle Kantone neue Verfassungen mit dem Volk als Souverän und eigenem großen Rat, der Gesetze gab, Steuern beschloß, Regierungsrat und Obergericht wählte, freilich noch unter starkem Übergewicht der Städte. Rechtsgleichheit, Petitions-, Vereins-, Gewerbe- und Glaubensfreiheit wurden geschaffen. Der Staat nahm sich der Erziehung und Ausbildung an.

Das liberale Regiment der dreißiger Jahre war, vor allem in Zürich, fruchtbringend. Schanzen und Stadtmauern fielen, Straßen wurden gebaut, Volks- und Hochschulen eingerichtet oder vorbereitet.

Mit der Klosteraufhebung im Aargau begannen die konfessionellen Händel mit Freischarenzügen und Sonderbund, dessen kraftvolle und mäßige Liquidierung den Weg freigab für die Bundesverfassung von 1848, die den heutigen Bundesstaat schuf.

2. Die Eigentumsverhältnisse.

Mit der Mediationsakte wurden die Kantone, auch die neuen, wieder in das Eigentum der Wälder der alten Obrigkeiten eingesetzt, und die Klöster erhielten ihre Güter zurück.

In den Städtekantonen stritt sich das alte Oberhaupt, die Stadt mit dem neu gebildeten souveränen Kanton um den ehemaligen Waldbesitz, soweit er nicht in der Helvetik als Nationalgut verkauft worden war. Unter der Leitung der eidgenössischen Liquidationskommission wurden die Städte mit demjenigen Teil der einstigen Wälder ausgesteuert, der ihrem unmittelbaren Holzbedürfnis gedient hatte, während alle übrigen

Waldungen, einst Lehen-, Amts-, Hochwälder usw. genannt, dem Kanton als Staatswald zufielen.

Die *Stadt Bern* erhielt ihre 15 Wälder nebst verschiedenen Gebäuden und Kulturland auf Grund des Verkommnisses vom 4./7. März 1803 zu eigen (Fankhauser, Geschichte des Bernischen Forstwesens. 1893).

Der *Stadt Zürich* hat die Liquidationskommission am 1. September 1803, fußend auf einem Memorial von 1801, worin die Munizipalität den Anspruch der Stadt begründet hatte, die Bau-, Bergamts- und Albishölzer, den Fraumünsteramtsforst und den Sihlwald, insgesamt 1272 ha Wald, zugesprochen.

Die Städte *Luzern, Zug, St. Gallen* hatten keine obrigkeitlichen Wälder besessen.

Basel erhielt durch Aussteuerungsurkunde von 1803 seine Güter wieder zurück.

In *Solothurn* hatte die Munizipalität am 28. November/17. Dezember 1800 in einem Memorial (1862 gedruckt) die Ansprüche der Stadt begründet. Am 18. April 1801 haben die Kommissarien der vollziehenden Gewalt der helvetischen Republik und die Deputierten der Gemeindekammer von Solothurn in Bern eine « Convention zur Sönderung des Staats- und Gemeindegutes der Stadtgemeinde Solothurn » erlassen (1833 gedruckt). Daher erfolgte dann am 7. Herbstmonat 1803 die Abchurung, durch welche die heutigen Stadtwaldungen zur Stadt kamen.

In *Schaffhausen* sind erst im Jahre 1832 Staats- und Stadtgut getrennt worden.

Daß sich bei diesem Eigentumsübergang mit seinen Unsicherheiten auch allerlei Berechtigte an diesen Wäldern nicht nur wohlerworbene Rechte oder zu Rechten gewordene Gewohnheiten sichern, sondern auch neue Rechte sich aneignen wollten, kann bei der rechtlichen und politischen Unsicherheit der Zeit nicht wundern. So hat z. B. Bern den Streit mit vielen Gemeinden wegen der Holzanweisung und Nutzung in diesen Wäldern erst durch Gesetz vom 5. Dezember 1803 über die Administration der Waldungen erledigt. Aber auch die andern Städte, nicht nur die einstigen Häupter der Städtestaaten, hatten sich solcher Begehren zu erwehren (Biel, Zofingen usw.).

Auch die neu gebildeten Kantone Aargau, St. Gallen, Thurgau und Waadt wurden mit den in ihrem Gebiet liegenden ehemaligen obrigkeitlichen Waldungen ihrer bisherigen Beherrscher dotiert.

Aargau: Durch die helvetische Dotationsurkunde vom 15. Brachmonat 1804, Regierungsratbeschluß vom 27. August 1806 über Besitznahme der Johanniterkommenden Leuggern und Rheinfelden und durch Landesabrechnung mit dem Großherzogtum Baden betreffend das Fricktal vom 2. und 17. Herbstmonat 1808, erhielt der Aargau damals Staatswald.

In *St. Gallen* kamen die zu Nationalwäldern gewordenen Stifts- und Vogteiwälder im Ausmaß von 2500 Jucharten an den Staat, wovon 1813 821 Jucharten an die katholische Korporation abgetreten und bis 1836 590 Jucharten verkauft wurden.

Die *Waadt* hat die alten bernischen Wälder, die vor allem aus dem in der Reformation säkularisierten Klosterbesitz bestanden, erhalten.

Thurgau und *Tessin:* Da den gemeinen Herrschaften keine Waldungen zugestanden hatten, erhielten diese Kantone damals keinen Wald.

In der Mediationszeit, wie auch noch später, sind verschiedene Waldteilungen vorgekommen, bei denen Gerechtigkeitswaldungen einfach an die Berechtigten real verteilt wurden. Diese Teilungen, zuerst durch Rechtsunsicherheit, später durch die liberale Strömung begünstigt, dauerten während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an. In verschiedenen Kantonen mußten sie durch scharfe gesetzliche Bestimmungen unterbunden werden. Wohl die folgenschwersten Teilungen haben im Kanton Luzern stattgefunden, wo sie um 1842, also zur Amtszeit der 41er Regierung, besonders blühten. Von 70 000 Jucharten öffentlichen Waldes sind im Kanton Luzern 30 000 unter Private verteilt worden, wovon zirka 2500 Jucharten in ganz kleinen Parzellen.

Aber auch im Kanton Zürich sind 11 Korporationen bis 1809 aufgeteilt worden. Auch später tauchten immer noch Teilungsgelüste auf, die mit dem Forstgesetz von 1837 beseitigt wurden.

Im Kanton Bern kamen in fast allen Gemeinden die sogenannten Rechtsamewälder zur Verteilung unter die Berechtigten. Im Bezirk Küsnacht (Schwyz) bestanden mehrere Korporationen, deren Wald damals zur Hauptsache unter die Genossen real verteilt wurde.

Da die so mühelos gewonnenen « Teile » von den einen Genossen versilbert, von den andern « verdummt », von den dritten geschlagen und der Erlös rasch verausgabt wurde, war bald weder Geld noch Holz da. Die Bedürfnisse blieben, so daß das Holz in den noch intakten Teilen gestohlen wurde. Auch die Furcht von einer Wiederzusammenlegung veranlaßte manchen Genossen zu rascher Liquidation von Holz und Boden. So gehörten solche Zerstückelungen einst öffentlichen und vor allem zusammenhängenden und gut arrondierten Waldes mit all ihren verheerenden Folgen für Eigentum, Bewirtschaftung und Ertrag solcher Grundstücke zum Bösesten, was dem Walde widerfahren konnte.

Veräußerung von Staatswald fällt vor allem der liberalen Zeit zur Last. In Luzern hat namentlich die 41er Regierung Staatswald verkauft. Auch in Zürich wurden nicht nur die Lehenswaldungen, sondern auch kleinere Staatswaldparzellen im Sinne der Rationalisierung veräußert, nämlich 1832 463 Jucharten, 1833 693 Jucharten, 1836 154 Jucharten. In Basel gingen die Waldungen des Spitals und des kantonalen Kirchen- und Schulgutes ab 1837 fast gänzlich in Gemeinde- oder Privatbesitz

über, insgesamt 555 Jucharten. Der Kanton Thurgau hat in den Jahren 1842—1857 1423 Jucharten Klosterwald verkauft, der Kanton St. Gallen die Sarganser Domänen mit dem Schloßwald.

Übergang von Wäldern von Landschaften an Gemeinden. Im Jahre 1806 teilte das Amt Aarburg seine Waldungen zuhanden des Staates und von fünf Gemeinden (Plan in «Merz: Die Stadtwaldungen von Zofingen»). 1807 hat die Landschaft Entlebuch die dortigen Hochwälder den Gemeinden abgegeben. 1830—1832 wurden die Wälder der Kirchgemeinde Glarus unter die Tagwen derselben verteilt, die Teile nachher ausgetauscht oder verkauft. Über die Wildheuplätze verfügt heute noch die alte Wildheugemeinde. Zur nämlichen Zeit sind in Lande Glarus noch verschiedene Gemeinschaftswaldungen unter die beteiligten Gemeinden aufgeteilt worden. Anno 1841 überließen die Einwohner der March (Schwyz) ihre Landeswälder den Korporationen und 1847 die Einsiedler bei Anlaß der Allmendteilung 5150 ha Wald den Genossamen.

Alle diese Teilungen und Verkäufe, gelegentlich miteinander vermischt, fanden ohne jegliche Auflage oder Vorschrift für gute Pflege, ohne Verbot der Rodung oder des Weideganges statt.

Ablösung von Berechtigungen. Mit der liberalen Entwicklung der 30er Jahre, dem Fortschritt der ländlichen Wirtschaft, dem Aufstreben und dem erstarkenden Selbstgefühl der Landschaft, das freies Eigentum und nicht nur Rechte im städtischen oder staatlichen Walde forderte, nahmen die Servitutsablösungen zu.

Eine intensiver werdende Forstwirtschaft, die ihrerseits unbeschwertes Eigen verlangte, kam dieser Bewegung entgegen.

Wohl das bedeutendste Beispiel hierfür sind die Waldkantonnemente im Kanton Bern, der durch Gesetz vom 22. Juni 1840 die Ablösung aller auf Waldungen im alten Kantonsteil haftenden Nutzungsrechte gestattete. Die Nutzungsrechte an den ehemals obrigkeitlichen Waldungen standen einzelnen Gütern oder der Gesamtheit der Güterbesitzer einer Ortschaft als Rechtsamen zu oder bestanden in den mit der Zeit den Taunern gewährten Genüssen. Sie verschlangen fast den ganzen Waldertrag und gestatteten dem Staat nur knapp, sein Holz für Kirchen-, Kornhaus-, Brücken- und Schwellenbau und -unterhalt sowie Brennholz für die Pfarrhäuser zu liefern. Während im alten Kantonsteil bisher ein Drittel allen Waldes Staatswald war, blieben von 24 850 ha nur 3100 ha freier Staatswald, der Rest wurde zu Gemeinde- oder Privatwald und gelegentlich arg zerstückelt. Aber auch die Stadtwaldungen, die eine intensive Bewirtschaftung anstrebten, erlitten durch solche Servitutsablösungen namhafte Einbuße an Waldfläche. Die Stadt Zürich hat, gestützt auf § 48 des kantonalen Forstgesetzes von 1837, am 22. November 1838 den Sihlwald-Vertrag abgeschlossen und darin alle Berechtigungen der anstoßenden Gemeinden kodifiziert, nachdem schon 1835 ein Vertrag mit den berechtigten Gemeinden am Fraumünsteramtsforst

denselben 392 Jucharten Wald zu eigen zusprach und der Stadt 434 Jucharten Wald beließ.

Die Auswirkung des Sihlwald-Vertrages erfolgte erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, wie auch der große Prozeß des Staates mit der Huben-Korporation Schwamendingen über die Ausscheidung der dortigen Waldungen.

In diese Zeit hinein gehört auch die Bildung der Korporationen de jure, wo in sehr vielen Waldungen des schweizerischen Flachlandes die mit der Zeit beschränkte Zahl der Nutzungsberechtigten gegen Ablösung der Rechte der Öffentlichkeit in den tatsächlichen Besitz der Waldungen kamen. So sind die Zürcher, Thurgauer, Freiämtler Korporationen entstanden, während andernorts, wie zum Beispiel in Nordzürich, die Berechtigten ausgekauft wurden und der Wald im Besitz der öffentlichen Hand blieb.

Ablösungen im großen, welche ganze Kantone umfaßten, erfolgten in Basel und Solothurn. Im Kanton Basel folgte auf die Wirren der Jahre 1830—1833 und die Trennung des Kantons in zwei Halbkantone durch Beschluß der Tagsatzung vom 26. August 1833 auch die Teilung der Hochwaldungen. Die Rechtsverhältnisse in den Waldungen hatten schon von jeher Streit veranlaßt, und die Augen der Landschaft waren vor allem auf die Waldungen gerichtet. Es bestanden damals

17 865	Jucharten	Hochwaldungen,
1 446	»	Staatswald,
900	»	Allmend und Weitweiden,

von denen ein Achtel an den Staat und sieben Achtel an die berechtigten Gemeinden kamen im Verhältnis von 36 : 64 an Basel-Stadt und Basel-Land. Da Basel-Stadt auf seinem Gebiet wenig Wald besaß, wurde es mit Geld abgefunden. Die Landschaft trat ihren Achtel durch Gesetz vom 18. August 1836 auch an die Gemeinden ab. Dabei wurde ein gesetzliches Oberaufsichtsrecht vorbehalten, das aber noch lange nicht in Wirksamkeit treten konnte, weil es an Fachleuten gebrach.

In Solothurn fand 1839 die Ausscheidung, resp. die Übergabe der Hochwaldungen an die Gemeinden statt. Solothurn verstand es aber, damit ein Forstgesetz zu verbinden, das Gemeinde- und Korporationswaldungen der Staatsaufsicht unterstellte, diese aber durch die Aufstellung eines Oberforstamtes, vier Kreisforstämtern und Bannwarten auch wirksam gestaltete. Dieses Gesetz forderte überdies die Nachhaltigkeit, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen, Waldreglemente für die Gemeinden und verbot Rodungen ohne behördliche Bewilligung.

Die *Säkularisation von Klöstern* brachte einigen Kantonen bedeutende Mehrung des Staatswaldbesitzes.

Zürich hob Anno 1832 durch Gesetz das Chorherrenstift am Großmünster auf, dessen Wald (454 Jucharten) 1849 an den Staat überging,

der davon nach einem langen Prozeß 295 Jucharten an die Hubengenossenschaft Schwamendingen abtreten mußte.

Der Kanton Aargau hob im Jahr 1841 alle Klöster auf, stellte dann aber diejenigen von Baden, Fahr, Gnadenthal und Hermetswil wieder her. 1844 wurden durch Großratsbeschluß die Abteien Muri und Wettingen säkularisiert, wobei namhafte Waldflächen an den Staat kamen.

Luzern hob 1806 die Johanniterkommende Hohenrain auf, wobei dem Staate 38 ha Wald zufielen. 1848 erreichte die Klöster Rathausen und St. Urban dasselbe Schicksal. Rathausen übergab 178 Jucharten Wald und St. Urban 108 ha. Zu St. Urban gehörten noch 220 Jucharten Wald in Herdern im Thurgau. In der Folge hat dann die Firma Marchand & Cunier die Waldungen von St. Urban zehn Jahre lang frei ausgebeutet, bis sie nach einem bösen Leidensweg Anno 1870 wieder an den Staat Luzern kamen.

In Freiburg erfuhr der Staatswald Zuwachs durch die Aufhebung der Abtei Altenryf.

Im Thurgau wurde 1836 und 1837 durch Großratsbeschlüsse und Dekret des Großrates Anno 1840 das Vermögen aller Klöster und Stifte unter Staatsverwaltung gestellt und 1836 Paradies und 1848 acht weitere Klöster aufgehoben, wodurch dem Staat 744 ha Wald zufielen. Die Klosterverwalter trieben schon arge Mißwirtschaft. Der Staat verkaufte 1842—1852 504 ha Klosterwald und behielt 777 ha.

In St. Gallen brachte die Aufhebung der Fürstabtei Anno 1805 dem Staat zirka 200 ha Wald ein, der heute dem Bistum als Rechtsnachfolger gehört. Seinerzeit wurde auch viel Wald verkauft. Nach der Aufhebung des Klosters Magdenau mit 342 ha Wald blieb dieser nur zum Teil beim Staat. Nach der Aufhebung des Klosters Pfäfers (Abtei Pirminsberg) Anno 1838 gelangten dessen Waldungen zum Teil an den Staat, zum Teil an die umliegenden Gemeinden.

Neben diesen Zugängen aus den aufgehobenen Klöstern erfolgte gelegentlich auch eine Vermehrung des Staats- oder Gemeindewaldbesitzes durch Ankäufe von Wald in abgelegenen Gegenden oder durch Aufforstung auf landwirtschaftlich nicht mehr begehrtem Boden.

3. Die Gesetzgebung

Wenn in der Helvetik ein wahrer Gesetzesregen auf die Wälder niederprasselte, so war später das Gegenteil der Fall. In der Mediation, als schwere Kriege in Europa wüteten, unser Land Leute und Geld stellen mußte, hatte es größere Sorgen und ordnete nur das Dringendste.

In erster Linie galt es, der durch Verwüstung der Nationalwaldungen, die Dürre 1799 und die Stürme 1800 und 1801 entstandenen Borkenkäferepidemie Herr zu werden und dem eingerissenen Frevel zu steuern. Die kantonalen Gesetze von Zürich 1803, 1804, 1807, Wallis 1803, Aar-

gau 1803, 1805, St. Gallen, Tessin, Neuenburg 1807, Freiburg, Solothurn 1803, 1806, 1809, Waadt 1810, bemühten sich in erster Linie darum. Dann erkannte man allmählich den allgemeinen Weidgang sowie die Weide im öffentlichen Walde als besonders verhängnisvoll. So suchte eine Reihe von Gesetzen zunächst einmal diesem Übel zu steuern. Später wagte man sich auch an die Ablösung der Weiderechte.

Luzern	1806	Gesetz betreffend Aufhebung des Weidganges.
	1807	Schmalviehweideverbot.
	1837	Loskauf der Weiderechte.
Fribourg	1809	Weideablösungs-Gesetz.
Glarus	1837	Ausscheidung der Wald- und Weidegerechtigkeiten in den Alpen.
Graubünden	1849	Ablösung der Weideservituten.
Waadt	1805	Abschaffung des Weideganges.
	1810	Hauptsächliche Regelung des Weideganges.
	1823	Geißenweidebeschränkung.
Basel-Stadt	1806	Geißenweidebeschränkung.
Appenzell A.-Rh.	1837	Regelung des Trattrechtes und des übrigen Weideganges.
St. Gallen	1807	Loskauf der Tritt- und Trattrechte.
Aargau	1805	Benützung und Loskauf des Weideganges.
Thurgau	1806	Loskauf der Weiderechte.
Wallis	1808	Loskauf der Weiderechte.
Neuenburg	1808	Dekret über Weidgang im Walde.

Auch einige allgemeine Forstgesetze entstanden in jener Zeit, wie

Wallis	1803	Forstpolizeigesetz.
Solothurn	1803	Gesetz über die Forstwirtschaft.
	1809	Forstordnung.
Aargau	1805	Forstordnung.
Zürich	1807	Erneute Forstordnung.
Tessin	1808	Forstgesetz.
Uri	1809	Neue Holzordnung.
Waadt	1810	Forstgesetz.

Da aber keine oder nur sehr wenige Funktionäre zur Durchführung vorhanden waren, blieb der Erfolg dieser wohlgemeinten Erlasse gering.

Die *Restaurationszeit* mit ihrem föderalistischen Geist, die wirtschaftliche Depression nach den napoleonischen Kriegen, der Mangel an Forstleuten, die Wiederherstellung der Grundlasten hinderten den Fortschritt im Walde oder lähmten die Ausführung bestehender Gesetze. Einzig in Bern finden wir 1823/24, in St. Gallen 1827 und im Wallis 1829 gute Erlasse.

Der *Regenerationszeit* ging forstliches Verständnis ab. Der Anfang der dreißiger Jahre war wegen der politischen Wirren ungünstig für den Wald, weil jede Regierung die allgemein unbeliebten Forstgesetze nicht oder nur zum Teil ausführen durfte. Oft wechselten die Forstbeamten mit der Regierung.

Dann kam aber mit dem allgemeinen Aufschwung eine Zeit steigender Holzpreise und eine intensivere Ausnützung der Holzvorräte. Die

großen Wasserkatastrophen von 1834 und die Berichte der von der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft mit der Untersuchung deren Ursache betrauten Sachverständigen förderten den forstlichen Fortschritt. Überall setzte eine durch Vermehrung des technischen Forstpersonals geförderte Belehrung ein, die den Erlaß von Gesetzen, die auch die Verfügungsfreiheit über Gemeinde-, ja sogar Privatwälder, den Holzverkauf außer Landes beschränkten, erleichterte. Es erließen daraufhin Waadt, Luzern 1835, Bern (für den Jura), Freiburg (Reglement für Forstverwaltung), Nidwalden 1836, Zürich, Glarus, Tessin, Appenzell A.-Rh. 1837, St. Gallen 1838, Graubünden (erste Forstordnung), Solothurn, Appenzell I.-Rh. 1839 und Bern 1840 für den alten Kantonsteil neue Forstgesetze, die sich zum Teil mit neuen Forstorganisationen, vor allem aber mit dem Verbot der Kahlschläge und mit der Wiederbestockung der kahlen Flächen befaßten. In den Gebirgswaldungen war vor allem der Freiholzhieb und die Weide zu bekämpfen, die viel zum Zerfall dieser Waldungen beitrugen und namentlich den Baumwuchs an der obern Waldgrenze zerstörten. Gar oft hörte man Klagen über Verschlechterung des Klimas, Vergandung von Alpen, Bildung von neuen Runsen und Lawinenzügen. Im Jahre 1817 nahmen sich die Naturforscher dieser Verhältnisse an, indem die Schweizerische Gesellschaft für Naturwissenschaften folgende Preisfrage ausschrieb: « Ist es wahr, daß die hohen schweizerischen Alpen seit einer Reihe von Jahren rauher und kälter geworden sind ? » Kasthofer hat sie beantwortet (Anhang zu « Bemerkungen auf einer Alpreise über den Susten, Gotthard usw. », 1822). Da die Antwort als zu wenig umfassend betrachtet wurde, schrieb man die Frage nochmals aus. Der Walliser Ingenieur Venetz hat daraufhin eine Antwort eingegeben, die aber nicht veröffentlicht wurde.

4. Die Organisation

In der Zeit von 1803 bis 1848 mußten die meisten Flachlandkantone ihre Forstorganisationen aufbauen, denn nur wenige hatten eine solche vor 1798 besessen (Zürich, Bern). *Zürich* hatte seinen Forstinspektor Hirzel bis 1832 als Fachmann mit dem Adjunkten Hotz bis 1813 und Obrist 1813—1823, und erhielt 1824 vier Forstkreise mit den vier Forstmeistern Obrist, Hertenstein, Meister, Steiner und 1832 Finsler als Oberforstmeister.

Bern besaß bis 1810 noch seinen Praktiker Hieronymus Gaudard und bis 1827 Franz Gruber als Kantonsforstmeister und Stadtoberförster sowie Karl Kasthofer als Oberförster des Oberlandes, ab 1814 die zwei neuen Oberförster Albr. Vict. von Tavel und Rud. Em. von Graffenried 1814—1827, unter Einteilung des Kantons in vier Kreise. Von Tavel übernahm dann den Jura, als dieser zum Kanton Bern kam, und von Steiger 1823—1827 den dritten Kreis. Von 1827—1831 war von Tavel

Kantonsforstmeister. Bei der Verfassungsänderung vom Jahre 1831 blieb nur noch Kasthofer, der Kantonsforstmeister wurde (1832—1837). Im Jahre 1832 trat eine neue Forstorganisation in Kraft mit einem Kantonsoberförster und sechs Kreisoberförstern. Als solche amteten Emil von Greyerz, Xaver Marchand, Carl Ludwig Müller, Friedrich Manuel, Armand Wilhelmi und Friedrich Roder. Anno 1847 wurde Marchand Kantonsoberförster.

Luzern schuf in seinem Forstgesetz vom Jahre 1835 eine Oberförsterstelle, an die Am Rhym berufen wurde, 1842—1857 blieb sie unbesetzt. *Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Basel, Appenzell, Wallis* und *Genf* besaßen keine Fachleute. In *Freiburg* war seit 1816 ein Forstinspektor vorhanden, dem erst 1851 vier Kreisoberförster beigegeben wurden. *Solothurn* hat mit dem Gesetz von 1839 einen Kantons- und vier Bezirksoberförster erhalten. *Schaffhausen* unterstellte nach der Ausscheidung von 1832 die Staatswaldungen Forstmeister Neukomm und die Stadtwaldungen Forstmeister Stockar. *St. Gallen* erhielt durch Gesetz vom Jahre 1838 ein Jahr später den ersten Kantonsforstinspektor (Bohl) und vier Bezirksförster. In *Graubünden* stellte man 1836 den ersten Forstmann (Bohl) an und wählte 1839 einen Forstinspektor und zwei Bezirksförster. Der Kanton *Aargau* schuf 1806 zwölf Forstinspektorenstellen (Laien), die dem Oberforst- und Bergamt unterstellt waren. Seit 1846 amtete eine Forstkommission mit dem Finanzdirektor als Vorsitzendem und zwei Forsträten (Gehret und Walo von Greyerz). Der Kanton *Thurgau* stellte 1842 den ersten und 1846 einen zweiten Forstmeister für die Staats- und Klosterwaldungen an. Im *Tessin* sah das Gesetz von 1841 einen Kantons- und mehrere Bezirksoberförster vor. Aber erst 1856 kam es zur Wahl des Kantonsoberförsters. In der *Waadt* bestand seit 1806 eine Forstkommission, bestehend aus dem Finanzdirektor als Präsidenten, einem Vizepräsidenten und zwei Forsträten (ohne Vorschrift für Fachkenntnisse). 1810 schuf man dort sieben Kreise und reduzierte sie 1826 auf vier, die aber mit Fachleuten besetzt wurden. In *Neuenburg* modifizierte im Jahre 1807 Prinz Berthier die alte Forstordnung dahingehend, daß er das Personal auf einen Forstdirektor, einen Generalforstinspektor, einen Generalunterförster und Unterförster für alle Staatswaldungen beschränkte, definitiv die Anzeichnung und den Verkauf nach dem Schlag einführte. Anno 1840 kamen zwei Kreisoberförster für den Staatswald dazu, denen 1843 je ein Adjunkt beigegeben wurde.

Auch eine Reihe von Städten stellte in dieser Zeit eigene Forstverwalter an. Die alten Holzkammern (Zürich, Bern, Bistum Basel) gingen 1798 ein und erstanden zum Teil wieder in den bereits genannten Forstkommissionen.

Die *Ausbildung* des Forstpersonals, zu Anfang noch nicht in oberes und unteres geschieden, geschah bis zur Gründung der Forstschule am

eidgenössischen Polytechnikum in Zürich Anno 1855, zum Teil an ausländischen Hochschulen, zum Teil in sogenannten Meisterschulen, zum Teil durch praktische Ausbildung auf einem bestehenden Forstamt (Leo Weisz: « Zeitschrift » 1946, Nr. 10, 1924, s. l., « Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung », 1934, S. 287; H. Großmann, « Zeitschrift », 1936, S. 253).

Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts waren einige der alten Praktiker wie Hotz in Zürich und Gaudard in Bern vorhanden. Daneben wirkten die ersten Akademiker, wie dies Leo Weisz in der vorangegangenen Arbeit gezeigt. Michael Zähringer errichtete im März 1802 mit 22 Zöglingen aus der Schweiz und 8 aus dem Amt Waldshut die erste Forstschule. Sie ging in den Juni-Unruhen unter. Karl Kasthofer, der schon 1818 in Unterseen eine Unterförsterschule als Vorbildung für das ausländische Studium errichtet hatte, las an der Universität Bern zehn Jahre lang über Forstwirtschaft, während seine populäre Forstschule in Burgdorf Projekt blieb.

1844 hatte Walo von Greyerz in Büren a. A. eine Forstschule errichtet (« die Forstlehranstalt zählt sechs Zöglinge »), die 1847 mit seiner Wahl nach Lenzburg dorthin verlegt und 1848 als « einzige schweizerische Forstschule » Kurse ausschrieb.

Unterdessen studierte eine große Zahl von Schweizern im Ausland, vor allem an der Hochschule Tharandt und der Akademie in Hohenheim, an welcher zum Beispiel von 1820 bis 1860 fünfzig unserer Landsleute ihr forstliches Rüstzeug holten (« Zeitschrift », 1861, S. 108). Mit der Gründung der Forstschule am Polytechnikum besaß unser Land die schon 1844 vom Schweizerischen Forstverein angeregte eigene Bildungsstätte mit bald hundertjährigem segensreichen Wirken.

So sind dann nach und nach die Staatswaldungen sowie auch viele Stadtwaldungen unter die Betreuung des technisch gebildeten Fachmannes gekommen, der sich seine vertiefte berufliche Ausbildung meist in Deutschland geholt hatte. Damit hob eine Ära des Aufschwunges und der zielbewußten Wirtschaft in den Staats- und Stadtwaldungen sowie fortschrittlicher Beratung der andern öffentlichen Waldbesitzer an.

Die *Ausbildung der Unterförster* stak noch ganz in den Kinderschuhen, waren diese doch noch reine Polizisten, die allerdings unmittelbar nach 1800 auch sehr nötig waren. Zu Anfang des Jahrhunderts hat Solothurn unter Falkensteiner, Freiburg unter Schaller, Graubünden und St. Gallen unter Bohl Leute aus den Gemeinden schulen lassen. In Schwyz fand erst 1851 und in Glarus 1853 ein Forstlehrkurs statt. Die aargauische Waldbauschule trat unter Walo von Greyerz im Jahre 1847 ins Leben. Der Kanton Thurgau veranstaltete ab 1846 Försterkurse.

Als erster *Fachverein* entstand 1843 zu Langenthal der Schweizerische Forstverein. Der bernische Forstverein trat 1845 erstmals in Nidau zusammen, richtete schon 1846 eine « Vorstellung an den bernischen Verfassungsrat über bessere Forstwirtschaft ».

5. Nachhaltigkeit, Vermessung, Einrichtung

Mit der Vermehrung der Forstakademiker drang auch der Gedanke der Nachhaltigkeit in die schweizerische Forstwirtschaft ein, gefördert durch die Furcht vor Holzmangel infolge der schweren Kahlschläge in den Gebirgswaldungen.

Zuerst mußten die Waldungen vermessen werden als Grundlage für das damals gültige Flächenfachwerk. So vermaß in Schaffhausen von 1805 bis 1825 der Staatsarchivar L. Peyer die Staatswaldungen mit der Bussole. In Zürich vermaßen und kartierten von 1824 bis 1850 die Forstmeister fast alle öffentlichen Waldungen. Andernorts waren hierzu Laien oder Geometer am Werk.

Auf diesen Grundlagen entstanden die ersten Wirtschaftspläne im schweizerischen Flachland. Bis 1848 waren zum Beispiel in der Waadt ein Viertel der Staatswaldungen, in Zürich alle öffentlichen Waldungen, in Freiburg, wo durch Gesetz vom 17. Mai 1816 Vermessung, Kartierung und Beschreibung der Staatswaldungen und 1830 der Grundsatz der Nachhaltigkeit in den Gemeindewaldungen verlangt wurden, alle Staatswaldungen und der Großteil der Gemeindewaldungen eingerichtet. Im Aargau hat Zschokke die Einrichtung gefördert und in Neuenburg Davall. Vielerorts, wie im Kanton Bern, hinderten die verwickelten Rechtsverhältnisse an der Aufstellung der Wirtschaftspläne.

6. Die waldbauliche Entwicklung

Die Anstellung von Fachleuten förderte auch den Waldbau. Trotz großer Unterschiede zwischen den Kantonen hat das Mittelland doch ziemlich einheitlich den Vortritt übernommen. Hier wurden die vor 1798 bereits gepflegten Saaten und später die Kulturen fortgeführt, erweitert und an Stelle der frühern Samenüberhälter gesetzt. Zwischen 1810 und 1820 setzte in Bern, Zürich, Neuenburg eine rege Kulturtätigkeit ein. Im Bannwald Andermatt pflanzte man 1804 erstmals. In der Folge wurden dann im Flachland riesige Samenmengen, meist ausländischer Herkunft, verwendet. In dieser Zeit fanden nun die ersten schweren und nachhaltigen Eingriffe in unsere Waldungen durch Abtrieb der früheren Eichwälder, durch Umwandlung des Mittelwaldes und durch Nadelholzanbau im großen statt, die das Gesicht des Waldes grundlegend änderten. Es entstanden Samenklengen, Pflanzgärten, der Staat gab unentgeltlich Samen ab (Graubünden 1843 und andere) oder beschaffte solchen (Zürich ab 1838 [1]).

Im Jahre 1807 führte Kasthofer im Großrugenwald die erste Durchforstung aus, wogegen vielerorts noch später kaum Spuren einer geregel-

[1] H. Großmann: Von einer « obrigkeitlichen Samendörri » und deren Nachfolgern. Zürcher Monatschronik, 1943, Nr. 4.

ten Wirtschaft zu finden sind. Die regellose, unkontrollierbare Plenterung wich nun im Mittelland dem leicht übersehbaren Kahlschlag, im Gebirge den Ausbeutungsschlägen für die Städte und industriellen Betriebe. Die Umwandlung der schlechten Mittelwälder in Hochwald galt als fortschrittlich. Der Waldfeldbau breitete sich seit 1815 im Mittelland aus, ein Mittel, die Kulturkosten erträglich zu machen. Er wurde vor allem im Aargau systematisch betrieben und durch die Kartoffelkrankheit gefördert.

7. Forstschutz

Zu Beginn des Jahrhunderts hatte der Forstschutz vor allem gegen zwei Übel zu kämpfen: den ausgedehnten Frevel und die Borkenkäferepidemie.

Die Unsicherheiten der Revolutionsjahre, die Lockerung des Eigentumsbegriffes, dann auch die schweren Lasten der nachfolgenden Kriegsläufe ließen den Frevel am Walde anschwellen und zum schweren Sorgenkind der Waldbesitzer und Behörden werden. Eine ganze Reihe von Gesetzen (siehe Seite 385) sollte Abhilfe schaffen durch bessere Waldhut und schwere Strafen.

Ebenso einschneidend haben, verursacht durch mangelhafte Hut und fehlende Arbeitskräfte, die Borkenkäfer dem Walde zugesetzt, so daß einzelne Kantone scharfe gesetzliche Bestimmungen aufstellen mußten, um den Nadelwald vor dem Ruin zu bewahren (Leo Weisz in der « NZZ », April 1948 und « Zeitschrift », 1922, S. 70).

8. Der Schutzwaldgedanke

Einsichtige Männer erkannten schon früh, daß die schweren Hochwasserverheerungen in den Berglanden auf die großen Kahlschläge zurückzuführen waren. Uralt ist der Bannwald. Da aber dort nur der Holzhau unterblieb und nicht auch der Weidegang, überalterte er und verjüngte sich nur mehr schwer.

Durch die großen Schläge dehnte sich das Bedürfnis nach Schutz auf das ganze Bergland aus. Bereits Kasthofer (Der Lehrer im Walde, 1828), Zötl und Zschokke (Die Alpenwälder, 1804) erkannten die Schutzwirkung des Waldes. Zötl (Handbuch der Forstwirtschaft im Hochgebirge, 1831) forderte schon die Erhaltung der Rasendecke da, wo der Wald fehlte. Auch Ingenieur Frei spricht in seiner Anleitung 1825 von der Schutzwirkung. Lardy und Marchand weisen in ihren Denkschriften 1840 und 1849 darauf hin. Der Schweizerische Forstverein gab 1844 Zötls Schrift « Über die Behandlung und Anlegung von Bannwaldungen im Hochgebirge » heraus, die Kasthofer mit einem aufschlußreichen Vorwort versah.

Damit beginnt der Kampf des Schweizerischen Forstvereins für die Erhaltung der Schutzwaldungen, der erst 1874 Früchte trug. Aber auch

Pioniere der Alpwirtschaft arbeiteten im selben Sinn. Bis zur Verfassung von 1874 hatten die Kantone zum Rechten zu sehen, was sie zum Teil auch taten (siehe vorn).

9. Die Holzversorgung

Wenn vor 1800 schon die größeren Städte unseres Landes ihren Holzbedarf auf dem Wasserwege aus den Vorbergen bezogen, so gesellten sich zu ihnen noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die aufblühende Industrie (in Zürich 1836 das erste Dampfschiff für den Wallensee, 1839 die erste stationäre Dampfmaschine, 1841 die erste Papiermaschine und 1844 die erste Turbine gebaut), die Eisenverhüttung und die Glasfabrikation, der Dampfschiffverkehr und schließlich die Eisenbahn. Sie haben neben den alten Bedürfnissen neue, viel größere gebracht, so daß bis zum Eisenbahnbau unser Land von den Holzvorräten zehrte und die Nachhaltigkeit weit überschritt. (In einer spätern Abhandlung weiter ausgeführt.) Dazu kam noch der große Holzbedarf unserer Nachbarn im Süden und Westen, dem ein bedeutender Holzhandel mit Ausfuhr zu Wasser entgegenkam. Aber auch ein bedeutender Austausch zwischen den einzelnen Kantonen fand statt (Bern hat von 1844 bis 1849 jährlich 2 Millionen Kubikfuß Holz ausgeführt).

Die Hinterlassenschaft bestand in riesigen Kahlschlägen, öden Berglehnen und der schon geschilderten Verwilderung mit ihrer Steigerung der alten Furcht vor Holzmangel, die den staatlichen Eingriffen rief.

Um die Sanierung des Handels, die Verminderung der Schläge und ihrer Folgen bemühten sich alle Forstgesetze jener Zeit. Namentlich die Verhinderung der Holzausfuhr aus dem Kanton sollte die Wälder vor Übernutzung schützen, was aber auf Kosten der Forstverbesserung und der Einführung sparsamerer Holzverwertung erfolgte. Auch die öffentliche Meinung beschäftigte sich stark mit diesen Verhältnissen, die in Fachkreisen intensiv diskutiert wurden.

10. Schluß

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte in den Waldungen des schweizerischen Mittellandes zuerst die Wunden der Revolutions- und Kriegsjahre zu heilen, Borkenkäfer und Frevel zu bekämpfen, nach dem Scheitern des helvetischen Einheitsstaates auf kantonalem Boden eine Forstorganisation mit dem nötigen Fachpersonal zu schaffen und nach und nach eine bessere Wirtschaft im Walde einzuführen.

Belastungen aller Art mußten vom Walde gelöst werden, um einer intensivern Behandlung freie Bahn zu geben, wobei weitreichende Eigentumsverschiebungen nicht zu vermeiden waren.

Nach und nach faßte auch der Begriff der Nachhaltigkeit Fuß, ein Segen für unser Land, da dadurch, wie in jedem Kulturstaat, für spätere Bedürfnisse gesorgt war.

Im Gebirge ging alles langsamer vor sich, so daß eine Phasenverschiebung von mehr als einem halben Jahrhundert entstand. Erst die Bedürfnisse des sich industrialisierenden Landes und der Holzhandel mit seiner Ausfuhr auf den alten Flößerstraßen und den riesigen Kahlschlägen brachte auch hier Eingriffe des Staates oder bereitete sie vor. Entsprechend der föderalistischen Struktur und dem reichen kantonalen Mosaik unseres Landes — damals bestand noch der lose Staatenbund — ging alles viel langsamer, dafür gewachsener und bodenständiger als auswärts, wo die kräftige Autorität eines Landesherrn, ähnlich derjenigen unserer vorrevolutionären aristokratischen Städtestaaten, Forstordnungen erlassen und den Wald im Sinne der Nachhaltigkeit erhalten konnte.

Wir gewahren, wie die ersten Vorkämpfer des forstlichen Fortschrittes schon vor mehr als hundert Jahren Verbesserungen einzuführen sich bemühten, die erst heute erreichbar sind; wie sie Nebennutzungen abschaffen wollten, die zum Teil heute noch ausgeübt werden, wie Streuenutzung und Waldweide. Selbst wenn die schlechte Waldwirtschaft klar als verlustreich und die Verbesserung volkswirtschaftlich als notwendig erkannt war, so blieb sie wegen der Einstellung des Bürgers noch lange bestehen. Die Initialzündung zum Fortschritt wirkte nur langsam, da sie sich immer wieder an die Laien wenden oder vom benachbarten Beispiel ausgehen mußte.

Um so mehr hat unser Volk Ursache, den forstlichen Pionieren für ihre weitsichtige Arbeit dankbar zu sein.

Résumé

Durant la première moitié du XIXme siècle, il fallut parer aux dommages causés par les années de révolution et de guerre aux forêts du Plateau suisse. Il fut nécessaire, après l'échec de la République helvétique, de créer dans le cadre cantonal une organisation forestière disposant d'un personnel compétent et suffisant en vue d'assurer une meilleure culture des forêts. Des servitudes de tout ordre durent être rachetées, ce qui ne fut pas sans créer des modifications importantes des conditions de propriété. L'idée du rendement soutenu s'imposa de plus en plus aux esprits éclairés.

Dans les Alpes, l'évolution fut beaucoup plus lente, de sorte que l'on remarque un décalage de plus d'un demi-siècle par rapport à la plaine. Les besoins d'une industrie naissante et le commerce de bois avec l'étranger, alimentés par d'énormes coupes rases, préparèrent et exigèrent l'intervention de l'Etat. En raison de la structure fédéraliste de la Suisse d'antan et de l'autonomie des cantons, l'introduction d'une législation forestière uniforme fut délicate et difficile.

Rendons hommage à nos ancêtres qui, il y a plus de cent ans, s'efforcèrent d'introduire des améliorations qui aujourd'hui encore ne sont que partiellement réalisées. *K. M.*